



Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5
Frau Mag. Fanny Fökehrer

Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

Salzburg, am 26.03.14

**Betreff: Zahl: 205-G20/21055/7-2014
Franz Stöckl GmbH, UVP-Verfahren Steinbruch Weißbachkalk;
Stellungnahme der LUA**

Sehr geehrte Frau Mag. Fökehrer!

Zur geplanten Steinbrucherweiterung fanden über mehrere Jahre Besprechungen und Begehungen mit Mitarbeiterinnen der LUA-Salzburg statt. Diese dienten dazu, mögliche KO-Kriterien bereits im Vorfeld zu erkennen und Planungssackgassen zu vermeiden. Die vorliegende Planung ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit mit Auflagen und Bedingungen als Ausgleichsfähig im Sinn des Salzburger Naturschutzgesetzes einzustufen. Zur vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung wird aber folgende kritische Stellungnahme abgegeben:

Pflanzen und Lebensräume

Im Fachbeitrag Pflanzen und ihre Lebensräume wird eine Kartierung der Pflanzengesellschaften vorgelegt und diese hinsichtlich der Gefährdung der Biotoptypen, der Zuordnung zu FFH-Lebensraumtypen sowie Vorkommen geschützter Pflanzenarten bewertet. In dieser Bewertung erfolgte allerdings keine Berücksichtigung des Lebensraumschutzes gemäß § 24 NschG 1999 i.d.g.F.

Die Kartierung beschränkt sich auf die Erweiterungsflächen samt der unmittelbaren Umgebung. Eine Erfassung des Fließgewässerlebensraumes westlich angrenzend an das Steinbruchareal erfolgte nicht. Dieser geschützte Lebensraum ist laut Antrag vom bestehenden Betriebsareal (gelbe Linie) überlagert.

Für die Einstufung der Sensibilität der Biotoptypen wurde im Fachbeitrag Pflanzen und Lebensräume die Bewertungsmethode für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Loos (2006) herangezogen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die in Tabelle 1 angeführte Ab-



wertung der Sensibilität um jeweils eine Stufe z.B. Bereiche mit hoher Bedeutung laut Wertstufe Loos besitzen lediglich mittlere Sensibilität.

In der Beurteilung des Vorhabens fehlt eine Bewertung im Rahmen des Naturschutzgesetzes bedeutsamen Kriteriums Lebensraumschutz. Der Fachbeitrag bleibt eine Aussage dahingehend schuldig, ob die im Zusammenhang mit der Steinbrucherweiterung gesetzten Eingriffe mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung der geschützten Lebensräume bewirken werden. Dies ist aber für die Beurteilung der Eingriffswirkung essentiell.

Da im Bereich der Steinbrucherweiterung sehr wohl dem Lebensraumschutz unterliegende Flächen vorhanden sind, wird es durch den geplanten Abbau zu einer völligen Vernichtung dieser geschützten Lebensräume (u.a. Erico-Pinetum, Schneeheide-Kiefernwald) kommen.

In Summe muss festgestellt werden, dass die im Fachbeitrag vorgelegte Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Steinbruchs auf das Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume mit „mäßig“ aus Sicht der LUA nicht nachvollziehbar ist und wie oben ausgeführt unterbewertet ist

Bei den Maßnahmen zur Eingriffsminderung wird die „rasche“ Rekultivierung der Abbauflächen mittels Wiederaufforstung angeführt. Laut Fachbeitrag soll, „um die Maßnahmenwirksamkeit zu erhöhen, eine naturnahe Waldbewirtschaftung in der Zukunft priorisiert werden“. Dazu ist festzustellen, dass die Rekultivierung in der UVE viel zu optimistisch eingestuft wird. Eine Entwicklung der Bepflanzung bis zu dem Zeitpunkt, dass wieder eine dem Dickungs- und Jungwuchsstadium entwachsene Waldstruktur gegeben sein wird, ist mit vielen Jahrzehnten anzusetzen. Von einer Waldbewirtschaftung, mit Ausnahme allfälliger Durchforstungsmaßnahmen, ist wohl erst in mehreren Generationen zu rechnen. Derartig lange Zeiträume bis zur Erreichung dieses Stadiums können aber in einem Verfahren nicht mehr als Minderung gewertet werden. Nach Loos führen beispielsweise Verzögerungen von mehr als 5 Jahren dazu, dass eine Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet ist. Dies ist auch für Minderungsmaßnahmen zutreffend.

Schutzgut Tiere

Wildökologie

Im Fachbeitrag fehlt eine Liste mit den im Projektgebiet vorkommenden Wildarten. Der Fachbeitrag geht lediglich auf die Schalenwildarten Reh, Rot- und Gamswild, Raufußhühner und Biber ein. Eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Wildarten des Gebietes ist daher nicht möglich.

Das Vorkommen des Bibers im an das bestehende Kieswerk angrenzenden Bach wird zwar angeführt. Es wird aber nicht darauf eingegangen, welche Maßnahmen im Lebensraum



bzw. dessen nahen Umfeld erfolgen werden. Eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf diese FFH-Art ist daher nicht möglich.

Fledermäuse

Der Nachweis von neun Fledermausarten im Untersuchungsgebiet muss als durchaus bemerkenswert eingestuft werden. Mindestens fünf der festgestellten Arten nutzen Baumhöhlen bzw. abstehende Borke als Sommer- oder Winterquartiere. Damit ist davon auszugehen, dass im Erweiterungsareal Ruhestätten, gegebenenfalls sogar Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen vernichtet werden. Auch wenn eine Rodung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich keine Tiere hier aufhalten, geht der Fachbeitrag von einer direkten Gefährdung baumbewohnender Fledermäuse im Zuge der Baumfällungen aus. Außerdem ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand hinsichtlich der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben. Das Aufhängen von Fledermauskästen oder -brettern ist als Kompensation dieses Eingriffs nicht ausreichend. Eine derartige Maßnahme kann nur eine vorübergehende Wirkung erfüllen und ist daher mit einer Außernutzungsstellung einer ausreichenden Anzahl von Altbäumen in funktionserhaltender Nähe zu kombinieren.

Vögel

Von der geplanten Steinbrucherweiterung sind zumindest teilweise sehr naturnahe Waldhabitate und Felsbereiche mit einem hohen Anteil ökologisch wertvollen Strukturen (Felsformationen, Bodenrelief, stehendes und liegendes Totholz) betroffen. Wie im UVE-Fachbeitrag Avifauna ausgeführt, handelt es sich um eine artenreiche Vogelgemeinschaft, insbesondere in Bezug auf Nadelwaldarten, Felsenbrüter und Spechte.

In die Sensibilitätsbewertung wurde das Kriterium der Verantwortlichkeit laut den Roten Listen der Brutvögel von Österreich und Salzburg nicht eingearbeitet. Aussagen über Häufigkeiten, Dichten oder die Anzahl von Brutpaaren fehlen im Fachbericht. Bei der Beurteilung des Eingriffsausmaßes wird der flächenmäßige Lebensraumverlust aufgrund der Abrechnung der rekultivierten Flächen reduziert. Dies ist nicht zulässig, zumal die rekultivierten Flächen aufgrund ihrer Struktur und Entwicklungszeit nicht mit dem Bestand vergleichbar sind und auch über einen langen Zeitraum eine andere Artengemeinschaft aufweisen werden.

Die generelle Aussage, dass bei Bewertung der Flächeninanspruchnahme in Reproduktionseinheiten mit einem Verlust von weniger als 10 % der lokalen Population der waldbewohnenden Vogelarten zu rechnen sei, ist anhand der vorliegenden Daten gar nicht möglich. So wurden bei keiner der angetroffenen Arten Angaben über Dichten oder Brutpaare gemacht. Somit ist die in der Methodik beschriebene Bewertung des Eingriffsausmaßes anhand von Verlust oder Gewinn von Bestandseinheiten (z.B. Vogelreviere) und Lebensraumfläche (siehe Fachbeitrag Seite 82) gar nicht durchführbar.



Bei einer korrekten artenschutzrechtlichen Abhandlung ist diese Abschätzung der Auswirkungen für jede der betroffenen Vogelarten gesondert erforderlich, dabei sind jedenfalls auch Arten zu berücksichtigen, für deren Erhaltung Österreich bzw. das Bundesland Salzburg verantwortlich sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände:

Auch wenn eine Tötung von geschützten Vögeln durch Rodung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit vermieden werden kann – dies wurde vom Autor des Fachbeitrages allerdings gar nicht als erforderliche Minderungsmaßnahme aufgenommen – werden durch die geplante Erweiterung regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet. Dies betrifft u.a. Arten wie Waldbaumläufer, Schwarzspecht, Fichtenkreuzschnabel, Haubenmeise, Weidenmeise, Buntspecht, Gimpel, Waldschnepfe, Misteldrossel, etc.

Auch wenn im Umfeld vergleichbare Lebensräume vorhanden sind, wird aus fachlicher Sicht eine Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungsstätten für erforderlich erachtet. Da unter den betroffenen Vogelarten auch zahlreiche Höhlenbrüter sind, ist aus Sicht der LUA eine entsprechende Aufwertung von Waldbeständen durch Verbesserung des Höhlenangebotes in der unmittelbaren Umgebung des Steinbruchs notwendig. Dazu sind beispielsweise Außernutzungsstellungen von Altholz oder die Sicherung von Höhlenbäumen und Totholz erforderlich. Diese Maßnahmen sollten bereits zu Beginn des Abbaues gesetzt werden, da es einige Zeit dauert, bis derartige Maßnahmen ihre Wirksamkeit erreichen.

Eine Eingriffsminderung durch die rekultivierten Flächen, wie im Fachbeitrag angeführt, ist nicht gegeben. Auch wenn diese als naturnahe Mischwälder angelegt werden, ist der Zeitraum, bis ein dem Bestand vergleichbarer Waldbestand mit Höhlenbäumen und starkstämmigen stehenden Totholz vorhanden ist, mit einem Zeitraum von wohl 150 Jahren anzusetzen (vgl. dazu die Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen und Lebensräume).

Außerdem sind im Fachbeitrag Avifauna Kompensationsmaßnahmen beschrieben, welche südöstlich des Erweiterungsgebietes Aufforstungen mit Zirbe und Lärche bzw. mit Lärche vorsehen. Die Lage dieser Flächen ist in Anlage 2 des UVE-Fachbeitrages Waldökologie und Forstwirtschaft im Luftbild dargestellt. Diese Flächen befinden sich in einem Bereich, der aufgrund von Lage, Geländeform, der geringen Hangneigung und der Vegetationsstruktur als Auerhuhnlebensraum geeignet ist. Es ist zu klären, ob durch die geplanten Aufforstungen Auswirkungen auf das Auerhuhn als geschützte Vogelart gegeben sind, zumal eine dichte Bestockung für diese große Vogelart zu einem Verlust der Lebensraumeignung führt. Als problematisch wird insbesondere die Aufforstung auf Fläche M02 eingestuft.

Amphibien und Reptilien

In der UVE finden sich keine Ausführungen zur Herpetologie. Entsprechende Erhebungen wurden in einem Aktenvermerk der zoologischen ASV vom 26.5.2010 (Zahl 21302-02/817/4-2010) für erforderlich gehalten.



Käfer

Gibt es zu dieser Artengruppe Daten in der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur und wurden diese eingearbeitet?

Schutzgut Landschaft

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Rekultivierungskonzept

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht eine Rekultivierung des Steinbruchs mit einer Neigung von durchschnittlich 45° vor. Laut Planbeilage „Regelschnitt Rekultivierung“ werden die rekultivierten Bereiche einen Hang mit einer weitgehend einheitlichen, durchgehenden Neigung ergeben. Die einzige Gliederung – die allerdings in der Gesamtwirkung untergeht – erfolgt durch verbleibende Felsböschungen sowie den 4 m breiten Pflegeweg. Der dadurch entstehende großflächig einheitliche Hang entspricht nicht den in der Umgebung vorherrschenden natürlichen Geländeverhältnissen und wird dauerhaft als Kunstlandschaft erkennbar sein. Hier besteht aus Sicht der LUA noch großer Bedarf an einer naturnahen Geländemodellierung und Gestaltung.

Als Material für die Hinterfüllung im Zuge der Rekultivierung ist Abraummateriale aus dem Aufschließungsbereichen und inertes Bodenaushubmaterial vorgesehen. Darüber hinaus ist laut landschaftspflegerischen Begleitplan aber auch der Einbau von geprüften Baurestmassen bzw. Baurestmassenrecyclingmaterial mit aufbereitetem Beton- und Ziegelmaterial aus dem regionalen Hoch- und Tiefbau bzw. dem bewilligten Zwischenlager geplant. Eine Verwendung von Baurestmassen wird aus Sicht der LUA aber kritisch gesehen. Kein Einwand besteht dagegen gegen die Verwendung von Geschiebematerial aus Bächen und Flüssen, Material von Muren oder Überschwemmungen. Wie das Hochwasser von 2013 gezeigt hat, besteht im Pinzgau ein Mangel an geeigneten Flächen zur Deponierung derartigen Materials.

Die Darstellung des Abbau- und Rekultivierungsstandes im UVE-Fachbeitrag Landschaft wird von der LUA als viel zu optimistisch eingestuft. Erfahrungsgemäß dauert es mehr als ein Jahrzehnt, bis die Größenentwicklung der Gehölze auf vergleichbaren Standorten eine geschlossene Vegetationsbedeckung und damit einen durchgehend grünen Eindruck zulässt. Bis allerdings eine Waldstruktur entsteht, die den Altholzbewohnern bei Vögeln und Fledermäusen einen Lebensraum bieten kann, ist ein Zeitraum von mindestens 150 Jahren zu veranschlagen!

Auch ist die angenommene Wirkung von Rekultivierungen und Begrünungen auf das Landschaftsbild deutlich zu optimistisch. Die Ergebnisse von Begrünungen vergleichbarer Kalksteinbrüche (z.B. in Fuschl am See) sind trotz enormer Bemühungen und des persönlichen Einsatzes des Betreibers deutlich weniger positiv im Landschaftsbild zu bewerten, als in der vorliegenden UVE.

Erstens ist auf Grund der 1:1 steilen Böschungen nur mit sehr großem Aufwand der geplante Bewuchs zu realisieren und zweitens ist selbst bei bester Pflege, wenn überhaupt, erst nach Jahrzehnten mit den in der UVE dargestellten Erscheinungsbildern zu rechnen.



Ein Beweis vor Ort ist der Steinschlagschutzkegel im derzeit bestehenden Betriebsgebiet, der mühevoll seit Jahren mit sehr geringem Erfolg zu Begrünen versucht wird. Daher ist insbesondere während der Aufschließungsphase, die mit einer wesentlichen Vergrößerung der offenen Abbaufäche verbunden ist, mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dieser Zeitraum wird aus Erfahrungswerten mit dem bestehenden Betrieb mit zumindest 25 Jahren geschätzt.

Zur vorliegenden Eingriffsberechnung:

Die Ergebnisse der vorliegenden Berechnungen einer Eingriffs-/Ausgleichs-Punktebewertung können nicht nachvollzogen werden, da vergleichbare Eingriffe wie der Steinbruch am Lidaun (allerdings in anderen Landschaftsräumen), einen um den Faktor 10 größeren Eingriffspunktwert ergaben, obwohl die landschaftliche Wirkung dieser Vergleichssteinbrüche wesentlich geringer ist, als die des vorliegenden Projektes.

Ein in vergleichbarer Lage situierter Speicherteich mit etwa 4,5 Hektar Größe oberhalb von Zell am See wurde mit 114.000 Belastungspunkten eingestuft, obwohl er deutlich weniger einsehbar und damit weniger im Landschaftsbild wirksam ist.

Zum beantragten überwiegenden öffentlichen Interesse:

Der beantragten Zuerkennung des überwiegenden öffentlichen Interesses kann nicht gefolgt werden, da es sich bei der geplanten Gewinnung von Wasserbausteinen aus Kalkstein um einen Massenrohstoff handelt, der selbst in der unmittelbaren Nachbarschaft bei den Steinbrüchen der Fa. Flatscher in Unken oder der SSK beim Brandlhof im Saalachtal gewonnen wird. Weiters bestehen bereits die Diabasbrüche in Saalfelden und St. Johann in Tirol. Es handelt sich somit bei der geplanten Erweiterung um ein legitimes privatwirtschaftliches Interesse.

Zu einzelnen Ausgleichsmaßnahmen:

Kompensationsmaßnahme Kallbrunnalm

Bei der angebotenen naturnahen plenterartigen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung handelt es sich um eine im „normalen Forstbetrieb“ der Bayerischen Saalforste durchgeführte Form der Waldbewirtschaftung. Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist außerdem die Errichtung eines Rückeweges vorgesehen. Dies ist naturschutzfachlich als Eingriff zu werten, bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung und ist keine Maßnahme im Sinne einer Verbesserung des Naturhaushaltes. Die Maßnahmen wie Belassung von zukunftssträftigem Altholz oder Belassen von entrindbaren Käferbäumen kann auch ohne wegebauliche Erschließung umgesetzt werden. Da offensichtlich in dem Bestand bereits Käferbefall aufgetreten ist, ist eine Erhöhung des Laubholzanteiles bzw. die Förderung von Buche und Tanne auch ein forstwirtschaftliches Ziel. Der naturschutzfachliche „Mehrwert“ dieser Maßnahme hält sich daher in Grenzen.



Maßnahme Apollofalter

Im Zuge der Rekultivierung ist eine Sedumansalbung auf den Felsbereichen vorgesehen. Dies ist gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan zur Habitatschaffung für den Apollofalter auf überwiegend ostexponierten Flächen vorgesehen. Dieser Schmetterling stellt jedoch sehr hohe Ansprüche an die Temperatur. Es besteht eine direkte Abhängigkeit zwischen der Flugaktivität und der Strahlungsintensität. Erst bei Temperaturen von mehr als 28 °C bleibt die Flugaktivität auch ohne direkte Sonneneinstrahlung erhalten (RICHARZ u.a. 1989). Eine optimale Entwicklung der Larven vollzieht sich erst bei einer Temperatur von deutlich über 20 °C. Neben den Sedumarten, die der Apollofalter für die Eiablage nutzt, braucht die Art auch steile, sonnenexponierte, blütenreiche Felslagen. Ist ein Vorkommen dieser xerothermophilen Schmetterlingsart in der Umgebung vorhanden, so dass eine Besiedlung überhaupt realistisch ist?

Zur beantragten Zeitdauer des Abbaues von 103 Jahren:

Alles was über den unteren Abbau und dessen Rekultivierung hinausgeht ist nicht wirklich abschätzbar. Dieser Bereich benötigt zumindest 30 Jahre inklusive initialer Rekultivierung, bevor in den oberen Abbaubereich eingetreten werden kann. Alle weiteren Annahmen über den dann stattfindenden Abbau und den weiteren Rekultivierungsfortschritt sind rein hypothetisch. Niemand kann sagen, was in 30 Jahren sein wird. Vor allem aber kann nicht heute bereits naturschutzfachlich in diesen Zeitkategorien vorausgedacht werden. Niemand weiß, wie sich der Bereich entwickelt (Natur- und Umwelteinflüsse) und was in 30 Jahren relevant sein wird.

Eine Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G für den weiteren Ausbau scheidet ebenso aus, weil dennoch bereits heute in der Grundsatzgenehmigung alle umwelt- und naturschutzrelevanten Festlegungen getroffen werden müssten. Die Details sind nur technischen, gestalterischen, also nicht umweltrelevanten Aspekten vorbehalten.

Aus dieser Sicht ist die beantragte Genehmigungsdauer daher in Zeiträumen jenseits von 30 Jahren nicht beurteilbar und nicht genehmigungsfähig. Dies entspricht auch der bisherigen gelebten und wohlbegründeten Verfahrenspraxis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

